cher Hinsicht fur das Ganze keine Bedeutung hat? Ich bin also mit dem Borschlag der Deputation so wie mit dem Gr. königl. Hoheit vollkommen einverstanden, und muß nur wunschen, daß die geehrte hohe Kammer diesen mir zeit = und sachgemaß scheinenden Vorschlägen geneigtes Gehor schenken wolle.

Burgermeifter D. Groß: Die Erorterung der Frage: ob nach bem Sinne bes Ablofungsgesetzes bie geiftlichen Behnten ablosbar find ober nicht, scheint mir in bem gegenwartigen Augenblicke überfluffig, wo es fich von einer neuen gefeglichen Bestimmung handelt, wodurch die Frage auf die eine ober bie andere Beife entschieden wird. Abgefehen also hiervon, merbe ich nicht allein bem Borfchlage ber Deputation aus ben im Bericht angegebenen Grunden beiftimmen, sondern auch bem Umendement Gr. R. Sobeit beitreten. Auf ber einen Seite Scheint biefes durch die Billigkeit empfohlen zu werden, welche gegen bie Beiftlichen zu berudfichtigen ift , um ben nachtheiligen Wirkungen, welche fur biejenigen, beren Behnten ichon abgeloft ift, aus ber Ungleichheit der Getreidepreise in den verschies benen Gegenden bes Landes entstehen mochten, auf ber andern Seite find aber auch bie finanziellen Bedenken bagegen wohl fehr unerheblich. Nach ben von ber Deputation gemachten Mittheilungen betragt die Summe ber abgeloften Decem 5 bis 600 Scheffel. Es wurde alfo, wenn das gesammte Getreide in Roggen beftande, und auf jeben Scheffel mithin 8 Gr. guzulegen waren, ber Buschlag jahrlich 200 Ehlr. betragen; nun wird bie Bulage faft in allen Fallen gegeben werden muffen, ba nach ber Behauptung mehrer geehrten Sprecher ber Ablofungs= preis im Durchschnitt bei weitem ben Normalpreis nicht erreicht. Wird nun'nach bem Umenbement Gr. R. Sobeit auch ba ber Bufchuß gegeben, wo ber Ablofungspreis ben Normalpreis erreicht ober überschreitet, fo wird die zu gahlende Summe nur um einen hochst unbedeutenden Theil vermehrt werden, und die Staatsfaffe gewiß feinen wefentlichen Nachtheil erleiben.

Pring Johann: Bur Erlauterung muß ich bemerken, bag beibe Untrage, ber Untrag bes Grafen Sohenthal und ber meinige, fich biametral entgegen zu fteben scheinen. Der Graf Hohenthal municht, daß allemal ber Mormalpreis, ich bagegen, daß allemal 8 und 4 Gr. gewährt werden follen. 3ch konnte mich nicht fur biefen Untrag bes Grafen Sohenthal erflaren, weil er nur ben reichen Gegenden des Landes zu Gute kommen wurde. In andern Gegenden, wo die Preise niedriger find, wurde bie Summe, die bis ju 3 Thir. gewährt wird, wenig ober nichts betragen, aber ber Ungleichheit nicht abgeholfen werben, weil ber Normalpreis von 3 Thir. nicht genugt. Wegen bes finanziellen Bebentens erlaube ich mir eine furze Berechnung zur Beruhigung berjenigen, welche ein Gewicht barauf legen. Wenn 5 - 600 Scheffel in Frage find, fo ift es gewiß viel, wenn ich behaupte, bag bei 150 Scheffel ber Normalpreis überschritten wird, benn in bem Dieberlande fann es nicht ber Sall fein. Wenn nun in biefem Falle auch ber Normalpreis um 4 Gr. überschritten murbe, fo betruge bies boch jahrlich nur etwa 24 Thir. Das ift bas Gange, mas fie Bu ristiren haben.

Graf Sohenthal (Ronigsbrud); Ge. R. Soheit haben gefagt, bag mein Untrag bem feinigen offenbar entgegenftebe. Ich fann bas nicht zugeben. Ich murbe mich mit bem Untrage Gr. R. Sobeit vereinigen, daß in den Gegenben, mo ein anberer Preis, als ber gefetlich aufgestellte Normalpreis von 3 Thir., angunehmen fei, noch etwas barüber gegeben murbe. Die Gegenb, fur welche ich gesprochen habe, ift nicht, wie gefagt worden, die reichfte unfers Baterlandes. Die Sandflachen bei Ronigsbruck, Großenhain und Rabeberg wird Diemand fur reich halten. Sie find die fclechteften im Banbe, und von ben armften Menschen bewohnt. Fur biefe habe ich gefprochen. Ich habe ben Untrag , wie ber Berr Gecretair Ritterftabt richtig angegeben hat, aus bem Grunde gefteut, um die möglichfte Gleichheit unter ben Geiftlichen hervorzubringen, welche gur Ablofung gezwungen worden find. Die Geiftlichen, welche zuerft bem Gefene fich fugen gu muffen glaubten, und von ber Staatsregierung provocirt maren, find am fchlimmften bavon gefommen, und zwar gerade in ber armen Gegend, von melder ich gesprochen habe. Es ift ihnen ber Scheffel, ber größer ift, als der gewöhnliche, nur zu 2 Thir. 11 Gr. berechnet worden, mahrend fie ihn im Durchschnitt auch in meiner Gegend zu 3 Thir., alfo jum Normalfat, ben bie Staatsregierung fehr richtig angenommen, pertauft haben. Die Beiftlichen haben auch bas Getreibe fo lange liegen laffen konnen, bis ber Preis die Sohe bes Normalfages erlangte. Wenn im Gebirge ein anderer Normalfat fattfindet, fo will ich ben bortigen Geiftlichen gern 8 und 4 Gr. über bie 3 Thir. jugefteben. 3ch habe nur fur die armen Gegenden gefprochen, bag nicht unter bem Normalfage gegeben werben moge.

Prinz Johann: Ich will nicht bestreiten, daß jene Gesgenden arm sind, aber es sind doch Gegenden, wo der Durchsschnittspreis nicht hoch steht. Er steht nur hoch im Gebirge und im Boigtlande. In jenen Gegenden steht er immer niedrisger. Es ist die größte Gleichheit, wenn überall 8 und 4 Gr. gewährt werden. Wenn der Sprecher von einem größeren Maase sprach, als dem gewöhnlichen, so versteht es sich von selbst, daß die Leistungen auf das gewöhnliche Maas reducirt werden mussen.

Staatsminister v. Lindenau: Ueber die Art und Weise, wie den Geistlichen, deren Getreidezinsen bereits abgelöst worden sind, eine Vergütung gewährt werden solle, liegen aus ser dem Deputationsgutachten zwei Amendements Sr. königl. Hoheit und des Grafen Hohenthal vor. Gegen beide habe ich mir einige Erinnerungen zu erlauben, da mir beide nicht vollsständig rationell erscheinen wollen. Ein wirklich rationelles Princip für diese Vergütung würde im Einklang mit den Ansträgen des Deputationsgutachtens durch die Anordnung erhalten werden, daß die Vergütung der geistlichen Getreidezinsen nach den mittlern jährlichen Marktpreisen der nächsten Marktsstadt vergütet würden. Allein da die Verwaltung dadurch ersschwert und in unsere Etats eine veränderliche Ausgabe gebracht würde, so habe ich weder in der Deputation einen Antrag ges